

Aufsatz:

Die Anwaltsgerichtsbarkeit – Geschichte, Rechtsnatur und Verfahren

Rechtsanwalt Stephan Kopp, Ebenhausen

Die von der Anwaltschaft im 19. Jahrhundert erlangte Freiheit bedeutete neben der Einführung des freien Zugangs zum Anwaltsberuf auch die Befreiung von der staatlichen Kontrolle[1] und die Schaffung einer eigenen Berufs-(damals: Standes-)Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern[2] und die damaligen Ehrengerichte, die seit 1994 als Anwaltsgerichte bezeichnet werden[3]. Die Anwaltsgerichte sind in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und für die richterliche Nachprüfung von die Rechtsanwälte betreffenden Verwaltungsentscheidungen der Landesjustizverwaltung und von Gutachten der Rechtsanwaltskammern, insbesondere derjenigen, die den Zugang zum oder die Entfernung aus dem Beruf betreffen, ausschließlich zuständig und nehmen für diese Bereiche die Aufgaben der Rechtsprechung wahr.

1. Geschichte der Anwaltsgerichtsbarkeit

In ihren Anfängen war die Ehrengerichtsbarkeit im ersten Rechtszug dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer übertragen. Nach § 67 der ersten Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 (im folgenden: RAO 1878) entschied der

Vorstand als Ehrengericht (EG) in der Besetzung von fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes[4].

Die Ehrengerichtsbarkeit kannte bis zum Inkrafttreten der BRAO im Jahre 1959 nur einen Zwei-Instanzenzug. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde war das Oberlandesgericht zuständig, während gegen Urteile der EG die Berufung an den Ehrengerichtshof (EGH) gegeben war, der beim Reichsgericht (RG) errichtet wurde[5].

Der EGH war damals einziges Rechtsmittelgericht für den gesamten Geltungsbereich der jeweiligen RAO. Er entschied als letzte Instanz; eine Revision zur Überprüfung seiner Entscheidungen war nicht möglich[6].

Der EGH setzte sich aus zwei Senaten zusammen, die mit dem Präsidenten des RG, zwei Senatspräsidenten und je drei weiteren Mitgliedern des RG und der Rechtsanwaltskammer beim RG

[Seite 57]

besetzt waren[7]. Er war zuständig in namentlich aufgeführten Fällen der Versagung der Zulassung.

Mit der Ablösung der RAO durch die Reichs-Rechtsanwaltsordnung (RRAO) vom 21.2.1936 wurden die EG zu Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer (RRAK), wobei die erste Instanz aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der örtlichen RAK eingerichtet wurde[8]. Der EGH der RRAK war nun als selbständiges Gericht eingerichtet, dessen Mitglieder sich aus dem Präsidenten der RRAK und dessen ständigem Vertreter sowie aus Rechtsanwälten zusammensetzte, die vom Präsidium der RRAK bestimmt wurden. Seine Entscheidungskompetenzen umfaßten nunmehr nur noch die

Disziplinarsachen[9], nachdem der Rechtsanspruch auf Zulassung abgeschafft worden war. Mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der RRAO vom 1.3.1943 wurden die Aufgaben der Berufsgerichtsbarkeit für die restliche Dauer des Krieges aus Personalmangel den Dienstgerichten für Beamte übertragen[10].

Nach dem Kriegsende im Jahre 1945 begann zunächst die Zeit der Militärgerichtsbarkeit. Die Dienstaufsicht über die Rechtsanwälte wurde von den Präsidenten der LG ausgeübt mit dem Recht, gegen Maßnahmen einen Einspruch zur Disziplinarkammer einzulegen. Doch schon sehr bald traten in den jeweiligen Besatzungszonen RAOen in Kraft, die sich weitgehend an den Bestimmungen der RAO 1878 orientierten[11].

Mit Inkrafttreten der BRAO vom 1.8.1959 erhielt die Ehrengerichtsbarkeit zum einen ihre Dreistufigkeit: ein EG jeweils für den Bezirk einer jeden RAK, einen EGH am Sitz des oder eines OLG und der Senat für Anwaltssachen, der bei dem BGH gebildet wurde. Zum anderen erfolgte die Verwirklichung der Gewaltenteilung insoweit, als die Anwaltsgerichte eine eigene Geschäftsstelle erhielten und personell von den Kammervorständen getrennt wurden.

Die Umbenennung der Ehrengerichte in Anwaltsgerichte (AnwG) erfolgte mit der Novelle der BRAO vom 2.9.1994[12].

In der DDR wurden ab 1953 sogenannte Kollegien der Rechtsanwälte gebildet, deren Mitgliederversammlung die Disziplinarbefugnisse erhielten. Gegen die Disziplinarmaßnahmen konnte der Minister der Justiz angerufen werden. Ab 1980 stand die Disziplinarbefugnis dem Vorstand des Kollegiums zu. Mit der Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22.2.1990 blieb die disziplinarische Ahndung dem Minister der

Justiz vorbehalten, der auf der Grundlage des Abschlußberichtes eines aus drei Rechtsanwälten bestehenden Disziplinarausschusses entschied. Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 13.9.1990 führte die Berufsgerichtsbarkeit mit den sogenannten Berufsgerichten und Berufsgerichtshöfen für Rechtsanwälte ein, die nach Inkrafttreten der BRAO am 9.9.1994 in den neuen Ländern als AnwG und AGH fortbestanden[13].

2. Verfassungsmäßigkeit und Rechtsnatur

Die AnwG sind staatliche Gerichte im Sinne von Art. 92 i. V. m. 20 GG und genügen den Anforderungen, die das GG an staatliche Gerichte stellt[14]. Die Bildung der AnwG beruht auf staatlichem Gesetz[15] und dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Ihre Bindung an den Staat ist auch in personeller Hinsicht ausreichend gewährleistet, da der Staat bei der Berufung der Mitglieder mitwirkt[16].

Dies gilt auch für das AnwG, obwohl dieses ausschließlich mit Rechtsanwälten besetzt ist[17] und staatliche Gerichte grundsätzlich mit wenigstens einem Berufsrichter entscheiden müssen[18]. Die Begründung hierfür liegt darin, daß die am AnwG tätigen Rechtsanwälte ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, die Befähigung zum Richteramt besitzen und aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde erworben haben[19]. Es ist auch gewährleistet, daß die Anwaltsrichter nichtbeteiligte Dritte sind und ihre richterlichen Aufgaben in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit wahrnehmen können. Die anwaltlichen Mitglieder der AnwG sind ehrenamtliche Richter, für die die §§ 44 ff. DRiG gelten[20]. Während der Dauer ihres Amtes haben sie die Stellung von Berufsrichtern[21].

Die AnwG sind Gerichte für besondere Sachgebiete i. S. von Art. 101 Abs. 2 GG. Die Einrichtung der AnwG entspricht auch dem allgemeinen Gleichheitssatz, da die

besondere Aufgabe der Rechtsanwälte es gerechtfertigt erscheinen läßt, sie einem besonderen Disziplinarrecht zu unterstellen[22].

Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist je nach Zuständigkeit mit unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten vergleichbar bzw. per legem lata gleichgestellt[23]. In anwaltsgerichtlichen Verfahren wegen Verletzung des anwaltlichen Berufsrechts und wegen der gerichtlichen Nachprüfung von Rügeentscheidungen des Kammervorstandes entsprechen AnwG und AGH den ordentlichen Gerichten in strafrechtlichen Verfahren[24]. Die Staatsanwaltschaft bei dem OLG, in dessen Bezirk das AnwG seinen Sitz hat, nimmt in den Verfahren die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wahr[25].

Soweit ein AGH erstinstanzlich im Rahmen der Nachprüfung von Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung oder eines Gutachtens des Kammervorstandes angerufen wird[26], wird er der Sache nach als besonderes Verwaltungsgericht tätig[27]. §§ 37, 223 BRAO stellen hierbei ausdrückliche bundesgesetzliche Zuweisungsnormen i. S. von § 40 VwGO dar[28].

Der Senat für Anwaltssachen bei dem BGH erfüllt eine Doppelfunktion. Er ist zum einen zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[29], wie vor allem in Zulassungs- oder in Fachanwaltssachen. Insoweit gilt der entscheidende

[Seite 58]

Senat als Zivilsenat[30], auch wenn er der Materie nach mit Verwaltungsentscheidungen befaßt ist. Zum anderen entscheidet der BGH über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Revision in allen anwaltsgerichtlichen

Verfahren[31] und wird insoweit als Strafsenat i. S. der §§ 130 und 135 GVG tätig[32].

Behördenmäßig sind weder das AnwG dem AGH noch das AGH und der AGH den ordentlichen Gerichten unterstellt, sondern gleichgestellt[33]. Insbesondere ist der Präsident des AGH nicht dem Präsidenten des OLG hierarchisch nachgeordnet, auch wenn der AGH beim OLG eingerichtet ist[34]. Letzteres hat seinen Grund lediglich darin, daß auch die RAKn jeweils für den Bezirk und am Sitz eines OLG eingerichtet sind[35]. Auch der geschäftsleitende Vorsitzende des AnwG ist dem Präsidenten des AGH nicht hierarchisch untergeordnet. Er wickelt den Geschäftsverkehr selbständig und unmittelbar mit der Landesjustizverwaltung ab[36].

Während das AnwG und der AGH eine eigenständige Gerichtsbarkeit darstellen[37], ist der Anwaltssenat aus verfassungsrechtlichen Gründen[38] lediglich ein mit Spezialaufgaben betrauter Spruchkörper des BGH[39]. Die Einrichtung eines eigenen Bundesgerichts für Anwaltssachen ist im GG nicht vorgesehen.

3. Verfahrensrecht

Der Instanzenzug gestaltet sich je nach Verfahren unterschiedlich. Die anwaltsgerichtlichen Verfahren zur Ahndung berufsrechtlicher Verstöße und Überprüfung der Rügeentscheidungen des Kammervorstandes beginnen beim AnwG als erster Instanz; Rechtsmittelinstanzen sind der jeweilige AGH als Berufungsgericht und der Senat für Anwaltssachen beim BGH als Revisionsinstanz. Neben den Vorschriften der BRAO ist die StPO anwendbar[40].

In Verfahren zur Nachprüfung von Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung oder von Gutachten des Kammervorstandes ist nicht

der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, sondern erfolgt eine gesetzliche Zuweisung an den AGH[41] als Erstgericht und an den Senat für Anwaltssachen beim BGH als Beschwerdegericht. Als Verfahrensordnung gilt z. Zt. noch neben der BRAO[42] das FGG[43]. In der mündlichen Verhandlung vor dem AGH sind zudem bisher die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden gewesen, da es sich bei den Verfahren nach §§ 37 ff., 90 f. BRAO um echte streitige Verfahren handelt[44]. Da der Materie nach jedoch ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig ist, kommt nach einer neuen Untersuchung[45] eine analoge Anwendung der VwGO in Betracht.

Das Verfahren vor dem AnwG wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift gegen einen Rechtsanwalt wegen des Verstoßes gegen das anwaltliche Berufsrecht einreicht[46] oder ein Rechtsanwalt bei Zurückweisung seines Einspruchs gegen einen Rügebescheid durch den Kammervorstand "die Entscheidung des AnwG beantragt"[47]. Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Kammervorstandes, gegen einen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so kann der Kammervorstand gegen diese Verfügung bei dem AGH die gerichtliche Entscheidung beantragen[48]. Ebenso kann ein Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung "reinigen" kann. Gibt die Staatsanwaltschaft diesem Antrag keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, kann der Rechtsanwalt die gerichtliche Entscheidung beim AGH beantragen, wenn die Staatsanwaltschaft eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt oder dies offengelassen hat[49]. Im Gegensatz zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozeß ist

aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Hauptverhandlung nicht öffentlich[50], soweit dies seitens des Rechtsanwalts oder der Staatsanwaltschaft nicht beantragt wird.

Soweit eine Rügeentscheidung des Kammervorstandes überprüft werden soll, ergeht die Entscheidung stets durch Beschluß, durch welchen der Antrag als unzulässig verworfen, der Rügebescheid aufgehoben oder der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen wird[51]. Der Beschluß ist unanfechtbar[52]. Ggf. muß der Rechtsanwalt eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung erheben[53].

Die Hauptverhandlung schließt in den Fällen der Verfahrenseinleitung durch die Staatsanwaltschaft mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils, welches auf "Freisprechung", Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lautet[54]. Bei einer Verurteilung können als "anwaltsgerichtliche Maßnahmen" eine "Warnung", ein Verweis, eine Geldbuße bis 50000 DM, ein Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, oder die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verhängt werden[55].

Gegen diese Urteile ist die Berufung an den AGH zulässig. Auch hier sind auf das Verfahren neben einzelnen Regelungen in der BRAO die Vorschriften der StPO anwendbar[56].

Gegen Urteile des AGH ist in den vorgenannten Verfahren zur Ahndung anwaltsrechtlicher Pflichtverletzungen die Revision an den BGH, Senat für Anwaltssachen, zulässig, wenn das Urteil auf ein partielles Tätigkeitsverbot oder auf Ausschluß aus der Anwaltschaft lautet oder der AGH entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht hierauf erkannt

hat oder wenn der AGH die Revision zugelassen hat[57].

Der AGH darf die Revision jedoch nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die

[Seite 59]

Nichtzulassung kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden[58].

In den Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Landesjustizverwaltung, insbesondere bei Versagung oder bei Widerruf der Zulassung[59], zur Überprüfung eines ablehnenden Gutachtens des Kammervorstandes[60] oder im Falle der Ablehnung der Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung[61], ist ein "Antrag auf gerichtliche Entscheidung" zu stellen. Es reicht in der Regel jedoch nicht aus, lediglich einen "Antrag auf gerichtliche Entscheidung" zu stellen, sondern das Begehren ist wie in anderen gerichtlichen Verfahren noch in Anträgen[62] zu benennen. Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind entweder gegen die Landesjustizverwaltung oder gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten, je nachdem, wessen Entscheidung oder Gutachten der Antragsteller anfechtet oder begehrt[63].

Der AGH entscheidet in der Regel aufgrund einer mündlichen, aber nicht öffentlichen Verhandlung[64] durch Beschluß[65].

Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des AGH die sofortige Beschwerde zu, wenn sein Begehren auf Feststellung, daß der in dem Gutachten des Kammervorstandes angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, auf

Aufhebung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, auf Zulassung bei einem Gericht oder auf Aufhebung des Widerrufs der Zulassung bei einem Gericht zurückgewiesen wurde[66].

Der Rechtsanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der AGH im Falle der Überprüfung eines Gutachtens des Kammervorstandes festgestellt hat, daß der angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt[67]. Der Landesjustizverwaltung steht die sofortige Beschwerde insbesondere dann zu, wenn der AGH einen Bescheid auf Versagung der Zulassung bzw. auf Rücknahme oder Widerruf der Zulassung aufgehoben hat oder er im Falle eines ablehnenden Gutachtens des Kammervorstandes entschieden hat[68]. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Senat für Anwaltssachen bei dem BGH[69].

4. Einstweiliger Rechtsschutz

Die sofortige Beschwerde hat gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 BRAO stets aufschiebende Wirkung. Da es sich bei Rücknahme oder bei Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft um die berufliche Existenz des Antragstellers handelt, ist es angebracht, die Vollziehung der anwaltsgerichtlichen Entscheidung bis zur endgültigen Klärung auszusetzen[70].

Aufschiebende Wirkung haben auch die Anträge nach § 16 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Satz 7 BRAO, insbesondere bei Nichtunterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. In diesen Fällen kann jedoch die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden.

Über die Verweisungsnorm in § 40 Abs. 4 BRAO ist auch § 24 Abs. 3 FGG in den Fällen der §§ 16 Abs. 6 und 35 Abs. 2 BRAO entsprechend anwendbar[71]. Das Gericht kann insoweit Anordnungen hinsichtlich der bereits eingetretenen Wirkungen erlassen. Nicht hingegen darf

per einstweiliger Anordnung den Verfügungen erst eine Wirksamkeit verliehen werden, wie z. B. die Zulassung zur Vertretung von Rechtsangelegenheiten bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt werden[72].

Auch im Rahmen des § 223 BRAO ist § 24 Abs. 3 FGG, der nach §§ 223 Abs. 4, 40 Abs. 4 BRAO entsprechend anwendbar ist, möglich[73]. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung und die Aussetzung der Vollziehung einer angefochtenen Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eines Antrages bedarf es im Verfahren nach § 223 BRAO in der Regel nicht, er ist aber zulässig[74]. Ein solcher Antrag ist wie bei § 80 VwGO begründet, wenn die gebotene Abwägung des Aussetzungs- und des Vollzugsinteresses ein Überwiegen des Interesses des Antragstellers ergibt, wobei die Aussichten des Hauptsacheverfahrens maßgeblich sind[75]. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung und die Aussetzung der Vollziehung müssen ein dringendes Bedürfnis sein, das ein Abwarten der endgültigen Entscheidung nicht zuläßt[76].

[1] Vgl. zur Freigabe der Advokatur: Gneist, Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1873; Henssler/Prütting, BRAO, 1. Aufl., § 1 Rdnr. 1 ff. und § 2 Rdnr. 1.

[2] Henssler/Prütting, BRAO, 1. Aufl., § 2 Rdnr. 1 und § 43 Rdnr. 1.

[3] Vgl. zur Bezeichnung: Feuerich/Braun, BRAO, 3. Aufl., § 92 Rdnr. 1; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 2.

[4] Vgl. hierzu Isele, BRAO, § 92 Anm. A.; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 5.

[5] Isele, a.a.O., § 100 Anm. A; Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, S. 22 f.

[6] Isele, a.a.O.

[7] Isele, a.a.O., § 106 Anm. A.

[8] Vgl. Ostler, a.a.O., S. 251, 261; Schroeder, BRAK-Mitt. 1997, 11.

[9] Isele, a.a.O., § 106 Anm. B; Ostler, a.a.O., S. 262.

[10] Vgl. Ostler, a.a.O., S. 296 f.; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 7.

[11] Vgl. Ostler, a.a.O., S. 312 ff.; zur RAObritZ Isele, a.a.O., § 92 Anm. C, § 100 Anm. A 3.; zur BayRAO Schroeder, a.a.O.

[12] Vgl. zur Terminologie Feuerich/Braun, a.a.O., § 92 Rdnr. 1; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 2.

[13] Vgl. Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 8 ff.; zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte: Feuerich/Braun, a.a.O., Vorb. Rdnr. 1, 5 f.; § 92 Rdnr. 8 ff.

[14] BVerfG, NJW 1969, 2192; 1978, 1795; Feuerich/Braun, a.a.O., § 92 Rdnr. 2 f.; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 18; § 92 Rdnr. 6; Kleine-Cosack, BRAO, 3. Aufl., Vorb. vor § 92, § 92

Rdnr. 1 f.; Isele, a.a.O., § 94 Anm. X. A. und B., § 101 Anm. IV, § 106 Anm. IV.

[15] § 92 ff. BRAO.

[16] § 94 BRAO.

[17] Vgl. § 96 BRAO.

[18] Vgl. § 28 Abs. 2 DRiG.

[19] BVerfG, NJW 1978, 1795.

[20] BVerfG, a.a.O.

[21] § 95 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

[22] Vgl. Feuerich/Braun, a.a.O., § 92 Rdnr. 4; § 100 Rdnr. 2; Henssler/Prütting, a.a.O., § 92 Rdnr. 3.

[23] Vgl. § 106 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

[24] Vgl. bzgl. der Vergleichbarkeit des AGH in strafgerichtlichen Verfahren mit den OLG in strafgerichtlichen Verfahren: Feuerich/Braun, a.a.O., § 100 Rdnr. 4.

[25] § 120 BRAO.

[26] Vgl. §§ 38 bis 42, 90, 91, 223 BRAO.

[27] Redeker, AnwBl. 1992, 505.

[28] BVerwG, BRAK-Mitt. 1983, 199; BayVGh, NJW 1995, 674;

Feuerich/Braun, a.a.O., § 223 Rdnr. 9 m. w. N.

[29] Vgl. §§ 42 Abs. 5, 91 Abs. 6, 223 Abs. 3 BRAO.

[30] Vgl. § 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO; vgl. hierzu die Begründung bei: Isele, a.a.O., § 106 Anm. II.b A.

[31] § 145 BRAO.

[32] § 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRAO.

[33] Isele, a.a.O., § 92 Anm. III., § 100 Anm. III.

[34] Isele, a.a.O., § 100 Anm. III.

[35] Amtliche Begründung, vgl. Feuerich/Braun, a.a.O., § 100 Rdnr. 1.

[36] Isele, a.a.O., § 92 Anm. III. A und B.

[37] Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 4.

[38] Vgl. Art. 95 und 96 GG.

[39] Laufhütte, DRiZ 1990, 431.

[40] §§ 74a Abs. 2, 116 Satz 2 BRAO.

[41] Vgl. §§ 37 ff., 223 BRAO; zur Frage der Rechtswegzuweisung: Feuerich/Braun, a.a.O., § 223 Rdnr. 9; Henssler/Prütting, a.a.O., Vorb. § 92 Rdnr. 17; § 223 Rdnr. 9.

[42] § 40 BRAO.

[43] § 40 Abs. 4 BRAO. Vgl. im einzelnen Feuerich/Braun, a.a.O., § 40 Rdnr. 4 ff., insb. 10 ff. Im Rahmen der Novellierung wird erwogen, für das der Sache nach verwaltungsgerichtliche Verfahren die BRAO mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften in Disziplinarsachen in Hinblick auf die VwGO zu überarbeiten.

[44] Feuerich/Braun, a.a.O., § 40 Rdnr. 4 und 6.

[45] Knösels, Gesetzeslücken in öffentlich-rechtlichen Streitverfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Zulassungsverfahrens; vgl. zur Anwendung der VwGO im Kostenfestsetzungsverfahren: AGH Thüringen, BRAK-Mitt. 1997, 208.

[46] § 121 BRAO.

[47] § 74a BRAO.

[48] § 122 BRAO.

[49] § 123 BRAO.

[50] § 135 Abs. 1 Satz 1 BRAO.

[51] Feuerich/Braun, a.a.O., § 74a Rdnr. 16 ff.; Henssler/Prütting, a.a.O., § 74a Rdnr. 14 ff.; Kleine-Cosack, a.a.O., § 74a Rdnr. 7 f.

[52] § 74a Abs. 3 Satz 4 BRAO.

[53] BVerfGE 76, 171, 205.

[54] § 139 Abs. 1 und 2 BRAO.

[55] § 114 BRAO.

[56] § 143 Abs. 1 und 4 BRAO.

[57] § 145 Abs. 1, § 106 Abs. 1 BRAO.

[58] § 145 Abs. 3 bis 5 BRAO.

[59] §§ 8a, 11, 16, 21, 35 BRAO.

[60] § 9 BRAO.

[61] § 223 BRAO als Auffangvorschrift.

[62] Vgl. zu den Anträgen im einzelnen: Feuerich/Braun, a.a.O., § 223 Rdnr. 17 ff.; Henssler/Prütting, a.a.O.; § 37 Rdnr. 2 ff.

[63] §§ 38 f. BRAO.

[64] § 40 Abs. 2 und 3 BRAO.

[65] § 41 Abs. 1 Satz 1 BRAO.

[66] § 42 Abs. 2 BRAO.

[67] § 42 Abs. 3 BRAO.

[68] § 42 Abs. 2 BRAO.

[69] § 106 Abs. 1 BRAO.

[70] Feuerich/Braun, a.a.O., § 42 Rdnr. 13;
Henssler/Prütting, a.a.O., § 42 Rdnr. 18;
Kleine-Cosack, a.a.O., § 42 Rdnr. 9.

[71] BGHZ 39, 162; Feuerich/Braun,
a.a.O., § 40 Rdnr. 61.

[72] EGH Hamm bei Isele, § 40, Anhang
FGG, § 24 Anm. II. B.

[73] EGH Schleswig-Holstein, AnwBl.
1993, 135; Feuerich/Braun, a.a.O., § 223
Rdnr. 23; Kleine-Cosack, a.a.O., § 223
Rdnr. 20 f.

[74] Feuerich/Braun, a.a.O., § 223 Rdnr.
24.

[75] Kleine-Cosack, a.a.O., § 223 Rdnr.
21.

[76] Feuerich/Braun, a.a.O., § 223 Rdnr.
24.